

RESOLUTION 62/1

Verabschiedet auf der 25. Plenarsitzung am 15. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/478, Ziff. 6).

62/1. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebenundsechzigste Tagung¹,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer zweiundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 62/87

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563, Ziff. 7).

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 11 (A/62/11).*

62/87. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006 und 60/282 vom 30. Juni 2006, Abschnitt II.B ihrer Resolution 61/236 vom 22. Dezember 2006, ihre Resolutionen 61/246 und 61/251 desselben Datums, ihre Resolution 62/225 vom 22. Dezember 2007 und ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

nach Behandlung des fünften jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁴ und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr⁵,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten des Sanierungsgesamtplans um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

1. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen beeinträchtigen;

2. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Nutzen, einschließlich des wirtschaftlichen Nutzens, der den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen erwächst, sowie von den dadurch entstehenden Kosten;

4. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Gastregierungen im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;

5. *bekräftigt* ihr Engagement für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen bei den Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass kon-

² A/62/364 und Corr.1.

³ A/62/7/Add.4 und Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

⁴ A/62/281 (Part I), Ziff. 72-75.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5 (A/62/5), Vol. V.*

krete Sicherungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele getroffen werden und Bestandteil der ständigen Dienstanweisungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans sind;

6. *nimmt Kenntnis* von dem fünften jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans², dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁴ und dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr⁵;

7. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ zu *eigen*;

8. *bedauert zutiefst* die verfahrensbedingten Schwierigkeiten von Dienststellen der Vereinten Nationen, die verzögerte Entscheidungsfindung seitens der Sekretariatsleitung und die ungenügende Rücksicht der Führungsebene der Vereinten Nationen auf die Erfordernisse des Projekts, was laut Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs² voraussichtlich zu einer deutlichen Kostensteigerung führen wird;

9. *betont* die zentrale Bedeutung dessen, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene ihre Führungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dass sich alle Hauptabteilungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu dem Projekt bekennen müssen, um eine Wiederholung der bei der Durchführung des Projekts bislang aufgetretenen Fehler und Verzögerungen und deren negativer Folgen für die Organisation zu vermeiden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass für die Verzögerungen, die mangelnde Rücksicht der Führungsebene auf die Erfordernisse des Sanierungsgesamtplans und andere Faktoren, die zu Verzögerungen bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans und zur voraussichtlichen Haushaltsüberschreitung beigetragen haben, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seinem sechsten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen;

11. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr⁵ an;

12. *macht sich* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer zu *eigen*;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und hebt hervor, wie wichtig die vollinhaltliche Umsetzung seiner Empfehlungen ist;

14. *bekräftigt*, wie wichtig Aufsicht bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans ist, und ersucht den Rat der Rechnungsprüfer und alle anderen zuständigen Aufsichtsorgane, der Generalversammlung weiter jährlich über den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Überprüfung zu beauftragen, die sich unter anderem mit der Struktur des Büros

für den Sanierungsgesamtplan, der Einhaltung der Beschaffungs- und Auftragsvergebenvorschriften der Vereinten Nationen, der Einhaltung der Vertragsbedingungen, den internen Kontrollen und den bestehenden Prozessen für das ordnungsgemäße Projektmanagement sowie mit anderen Risikobereichen befassen soll, und der Generalversammlung auf ihrer dreieundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, die wirksame Erbringung von Prüfungsdiensten für den Sanierungsgesamtplan zu gewährleisten und der Generalversammlung alle seine die Durchführung des Sanierungsgesamtplans betreffenden Berichte vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden internen Kontrollrahmen für den Sanierungsgesamtplan auszuarbeiten und durchzuführen, mit dem Ziel, alle potenziellen Risiken zu mindern und wirksam auszuräumen, dafür zu sorgen, dass die Führungsebene die konkreten Anforderungen des Projekts umfassend einhält und berücksichtigt, alle Verzögerungen bei der Umsetzung der einzelnen Aspekte des Projekts zu vermeiden und die volle Einhaltung der Beschaffungsvorschriften und -verfahren der Vereinten Nationen und der Resolutionen der Generalversammlung betreffend das Beschaffungswesen zu gewährleisten;

18. *bekräftigt* die Ziffern 36 bis 38 ihrer Resolution 61/251 über die Wichtigkeit der Transparenz im Beschaffungsprozess und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sie vom Baumanager bei der Untervergabe von Aufträgen voll berücksichtigt werden, und im Rahmen seines sechsten jährlichen Fortschrittsberichts über die konkreten Maßnahmen und Fortschritte im Zusammenhang mit der Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans Bericht zu erstatten;

19. *bekräftigt erneut* Ziffer 38 ihrer Resolution 61/251 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffungsaktivitäten des Baumanagers während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans mit den die Beschaffungsaktivitäten der Vereinten Nationen betreffenden Regeln, Vorschriften und Verfahren der Vereinten Nationen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung sowie den Maßnahmen zur Förderung ethischen Verhaltens, einschließlich der Beschränkungen für die Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst⁶, im Einklang stehen und dass der Baumanager bei der Vergabe von Unteraufträgen den einschlägigen Bestimmungen umfassend Rechnung trägt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle von dem Baumanager erlassenen Aufrufe zur Interessensbekundung und alle damit zusammenhängenden Auftragsvergaben auf der Website für den Sanierungsgesamtplan veröffentlicht werden;

21. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Vereinten Nationen

⁶ Siehe ST/SGB/2006/15.

die Bedingungen aller Unteraufträge den allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen und entsprechen müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, seine Befugnis auszuüben und eine gründliche Überprüfung der Qualifikationen der im Auftrag des Baumanagers des Sanierungsgesamtplans unmittelbar an der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die Organisation beteiligten Unterauftragnehmer und der Identität der jeweiligen Unternehmensleiter vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, entsprechend Artikel 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen seine vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung für den Einsatz dieser Unterauftragnehmer zu erteilen, um die Integrität, Fairness und Transparenz des Beschaffungsprozesses zu gewährleisten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Liste der von den Vereinten Nationen genehmigten Unterauftragnehmer auf der Website für den Sanierungsgesamtplan zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren und in künftige Fortschrittsberichte über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans Informationen über die Durchführung des Artikels 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen, einschließlich des Verfahrens für die Überprüfung und Genehmigung von Unterauftragnehmern durch die Vereinten Nationen, aufzunehmen;

24. *bekräftigt* Abschnitt XV ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006;

25. *bedauert* die Verzögerung bei der Ernennung des Beirats, um die sie in ihren Resolutionen 57/292 und 61/251 ersucht hat, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Einsetzung des Beirats unter Beachtung einer breiten geografischen Vertretung zu beschleunigen, damit dieser mit Vorrang seine Arbeit aufnehmen kann;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Beirat unter anderem das erforderliche Maß an technischer Aufsicht gewährt;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Erfahrungen verschiedener internationaler Organisationen zu betrachten, die Ad-hoc-Sachverständigenausschüsse mit dem Auftrag eingesetzt haben, zu technischen Aspekten ihrer Bau- und/oder Gebäudeinstandhaltungsprojekte Rat zu erteilen, und der Generalversammlung im Rahmen des anstehenden sechsten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung das alleinige Vorrecht hat, Beschlüsse zu etwaigen Änderungen an dem Projekt, dem Haushalt und der Durchführungsstrategie des Sanierungsgesamtplans, wie sie in ihren Resolutionen genehmigt sind, vorzunehmen;

29. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die beschleunigte Strategie IV;

30. *ermächtigt* den Generalsekretär, dringend eine Vereinbarung über die für eine Renovierung des Sekretariatsgebäudes in einem Schritt erforderlichen zusätzlichen Ausweichräumlichkeiten einzugehen;

31. *billigt* die vom Generalsekretär in Ziffer 27 seines Berichts² vorgeschlagenen Änderungen des Zeitplans für die Renovierung des Sekretariatsgebäudes unter dem Vorbehalt, dass die in Ziffer 30 genannte Vereinbarung über zusätzliche Ausweichräumlichkeiten vorliegt, und ersucht den Generalsekretär für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eingegangen wird, ohne weiteren Verzug nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/251 genehmigten Stufenplan für die Renovierung des Sekretariatsgebäudes zu verfahren;

32. *billigt außerdem* die vom Generalsekretär in Ziffer 28 seines Berichts² vorgeschlagenen Änderungen des Zeitplans für die Renovierung des Konferenzgebäudes und des Generalversammlungsgebäudes;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung umfassende Informationen über die Verfügbarkeit und die Kosten der angemieteten Ausweichräumlichkeiten und den Umzug des Personals in diese Räumlichkeiten vorzulegen und sicherzustellen, dass diese Räumlichkeiten den Vereinten Nationen so lange zur Verfügung stehen, wie sie benötigt werden, und keine zusätzlichen Kosten oder eine weitere Personalverlegung mit sich bringen, eingedenk des Ausnahmeharakters des Sanierungsgesamtplans;

34. *bekräftigt* Ziffer 39 ihrer Resolution 61/251, hebt dem Generalsekretär gegenüber hervor, wie wichtig es ist, die mehrfachen Umzüge des Personals wirksam zu steuern und sicherzustellen, dass die Ausweichräumlichkeiten den höchsten Maßstäben in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten der Vereinten Nationen genügen und dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen durch diese vorübergehende Personalverlegung stets möglichst wenig beeinträchtigt wird;

35. *verweist* auf die Ziffern 51 bis 56 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer⁵ und ersucht den Generalsekretär, die geotechnischen und anderen Untersuchungen rasch abzuschließen und aktuelle Informationen über die ausstehenden technischen Elemente des Projekts, die beträchtliche Auswirkungen auf das Gesamtprojekt haben können, einschließlich der Planungsarbeiten für einen verbesserten Explosionsschutz sowie geotechnische und andere Untersuchungen, vorzulegen und diese Informationen in die künftigen Fortschrittsberichte aufzunehmen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die in den Ziffern 30 und 32 genehmigten Änderungen unbeschadet der Ziele und der Qualität des Projekts durchgeführt werden, und der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über die Effizienzsteigerungen und die Kostendeckung vorzulegen, die durch die Durchführung dieser Änderungen möglich sind;

37. *verweist* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251 und beschließt, dass der Generalversammlung alle von ihr noch nicht genehmigten Sanierungsoptionen vom Generalsekretär zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind;

38. *ersucht* den Generalsekretär, mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Projektkosten auf die im Haushaltsplan genehmigte Höhe zurückgeführt werden;

39. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Sanierungsgesamtplan den in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplan nicht überschreitet;

40. *stellt fest*, dass in dem gebilligten Haushaltsplan, der im vierten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs⁷ enthalten ist, künftige Preissteigerungen bereits berücksichtigt sind, und ersucht den Generalsekretär, durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und den Sanierungsgesamtplan im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans, des Plans für die Beitragsveranlagung und des Zeitplans zu halten;

41. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die voraussichtlichen Kostenüberschreitungen gegenüber dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplan für den Sanierungsgesamtplan durch den Einsatz der Wertanalyse aufzufangen, mit dem Ziel, die Leistung, die Zuverlässigkeit, die Qualität und die Sicherheit zu verbessern und die Lebenszykluskosten zu senken, und ersucht den Generalsekretär, die Arbeitsbereiche, in denen Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen möglich sind, rasch und klar zu benennen und im Rahmen seines sechsten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

42. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen sechsten jährlichen Fortschrittsbericht konkrete Informationen über die Verträge mit garantiertem Maximalpreis und die Tätigkeit des von den Vereinten Nationen verpflichteten externen Beraters aufzunehmen;

43. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Mitgliedstaaten keine konkreten Informationen über die damit verbundenen Kosten erhalten haben, und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen in seinen sechsten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen und alles daranzusetzen, dass diese Kosten im Rahmen des für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushaltsplans gedeckt werden;

44. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass Kunstwerke, Meisterstücke und andere Schenkungen in allen Phasen der Renovierungsarbeiten mit der angemessenen Sorgfalt gehandhabt werden und dass alle damit zusammenhängenden Kosten in die Berechnungen einbezogen werden;

45. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Büro für den Sanierungsgesamtplan Maßnahmen und Verfahren festlegt, damit die Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Schenkungen in allen Phasen der Renovierungsarbeiten mit der angemessenen Sorgfalt gehandhabt werden, sofern nicht die betreffenden Mitgliedstaaten anderslautende

Wünsche äußern, und im Rahmen des anstehenden sechsten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

46. *beschließt*, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 den Betrag von 992.771.819 US-Dollar zu veranschlagen;

47. *bekräftigt* die Option einer Mischung einmaliger und mehrjähriger Veranlagungen auf der Grundlage des für 2007 geltenden Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt, wie in den Ziffern 14 bis 20 ihrer Resolution 61/251 festgelegt, und beschließt, den Zahlungsplan für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Sanierungsgesamtplan nicht zu ändern;

48. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung des Sanierungsgesamtplans mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Bezug auf die Berichterstattung über die den Sanierungsgesamtplan betreffenden Fragen und Fortschritte zu verbessern und die bestehenden Regelungen zu klären, die darauf gerichtet sind, eine Beschädigung des Ansehens der Vereinten Nationen im Hinblick auf alle Aspekte des Sanierungsgesamtplans zu vermeiden;

49. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte durch regelmäßige informelle Unterrichtungen über alle Aspekte der Durchführung des Sanierungsgesamtplans auf dem Laufenden zu halten, wozu der aktuelle Stand, die wichtigsten seit der Vorlage des vorangegangenen Berichts durchgeführten Aktivitäten und auf Risikoanalysen beruhende Informationen über etwaige ermittelte Risiken, zu treffende Maßnahmen, den Stand und die Trends gehören, und die einschlägigen Informationen auf ihrer Website regelmäßig zu aktualisieren;

50. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen sechsten jährlichen Fortschrittsbericht Informationen darüber aufzunehmen, welche Erkenntnisse bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans bislang gewonnen wurden und wie diese genutzt werden, um die laufende und künftige Planung und Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu verbessern.

RESOLUTION 62/223

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/534, Ziff. 7).

62/223. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A, B und C vom 23. Dezember 2000 beziehungsweise vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 beziehungsweise vom 30. Juni 2006 und 61/233 A und B vom 22. Dezember 2006 beziehungsweise vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom

⁷ A/61/549.